



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at

<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 41-07-004-1/2018

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 28. Juni 2018, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.27 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21. Juni 2018
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Alexander Heiligenbrunner

Daniel Hofer

Franz Jaschke

Peter Koch

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Andrea Gundacker

Kerstin Pichler

Friedrich Pichler

Gerhard Lindenhofer

Harald Lindenhofer

Bernhard Wurzer

Anna Bauer

Andreas Zeilinger

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Franz Eder

Erich Slawitscheck

Josef Schadenhofer

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 05.04.2018
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.06.2018
3. Reisepässe und Personalausweise – Ermächtigung der Gemeinden
4. Antrag Einführung einer Ausbildungsprämie für Jugendliche
5. Genehmigung Kaufvertrag Dominik Weiterer und Katja Hell – Parzelle 1416/8 KG Hofamt Priel
6. Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht EZ 928 KG Hofamt Priel – Bernhard u. Elisabeth Schauer
7. Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht EZ 94 KG Rottenhof – Stinger Karl
8. EVN Lichtservice – Vertragsänderung – Genehmigung
9. EVN Lichtservice – Zusatzvereinbarung – Umstellung auf LED
10. Wohnen im Waldviertel – Teilnahme am Projekt Phase 4
11. Bericht Jahresabschluss 2017 Kommunal KG
12. Genehmigung Projekt „Generalsanierung Hochbehälter Weins“
13. Vergabe Arbeiten Generalsanierung Hochbehälter Weins:
 - a) Sanierung Betonflächen Innenbereich
 - b) Sanierung Außenbereich – Erd- u. Baumeisterarbeiten – Installationsarbeiten
14. Sanierung Quellsammelschacht: Vergabe Betonflächensanierung im Innenbereich
15. Wohnung Gemeindezentrum „Glück-Linzer“ – Genehmigung Einbau einer Klimaanlage durch Mieter
16. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

1. **Begrüßung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.04.2018**
 Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 05.04.2018 bisher keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.
2. **Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.06.2018**
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.06.2018 zur Kenntnis.
3. **Reisepässe und Personalausweise – Ermächtigung der Gemeinden**
 Der Vorsitzende berichtet, dass in Zukunft Anträge auf Reisepässe bzw. Personalausweise auch bei der Gemeinde eingebracht werden können, sollte dieses Service für die Bürger in Zukunft angeboten werden, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, damit von der Bezirksverwaltungsbehörde eine dementsprechende Ermächtigung ausgestellt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss zu fassen:
 Auf Grund der §§ 16 Abs.3, 19 Abs.6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Gemeinde Hofamt Priel ihren Wohnsitz haben beim Bürgermeister der Gemeinde Hofamt Priel eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hofamt Priel wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft Melk mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen.

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der Gemeinderat von Hofamt Priel beschließt, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Melk einzubringen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: 15 ja / 1 Enthaltung (Heiligenbrunner Alexander)

4. Antrag Einführung einer Ausbildungsprämie für Jugendliche

Der Vorsitzende berichtet, dass der Antrag von GR Stefan Koch auf Einführung einer Ausbildungsprämie vom Ausschuss „Familien-Generationen und Soziales“ in der letzten Ausschusssitzung behandelt wurde. In diesem Antrag fordert er für alle Jugendlichen, die in der Gemeinde Hofamt Priel ihren Hauptwohnsitz haben und die Matura, die Lehrabschlussprüfung oder die Abschlussprüfung in einer berufsbildenden höheren Schule bestanden haben eine einmalige Prämie in der Höhe von € 100,--. In seinem Antrag erläutert er auch noch die Richtlinien für diese „Ausbildungsprämie“.

In der folgenden Diskussion werden die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten für Schüler- und Lehrlinge erörtert und aufgezählt, wie

- NÖ Lehrlingsbeihilfe
- Mobilitätsförderung
- NÖ Begabtenförderung
- Schülerbeihilfe
- AK – Bildungsförderung
- NÖ Stipendienstiftung vom Land
- Leistungsstipendien
- PDAK – Ausbildungsförderung

Diese Fördermöglichkeiten werden in unregelmäßigen Abständen in der Gemeindezeitung immer wieder informativ vorgestellt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge seitens der Gemeinde eine Förderung im Sinne des vorliegenden Antrages von GR Stefan Koch eine „Ausbildungsprämie“ laut den Richtlinien des Antrages genehmigen.

Beschluss: abgelehnt
 Abstimmungsergebnis: 1 JA / 3 Enthaltungen (Daniel Hofer, Harald Lindenhofer, Gerhard Lindenhofer,) 12 NEIN (Friedrich Buchberger, Johann Wurzer, Franz Jaschke, Alexander Heiligenbrunner, Peter Koch, Rosemarie Reithner, Bernhard Wurzer, Andrea Gundacker, Anna Bauer, Kerstin Pichler, Friedrich Pichler, Andreas Zeillinger)

5. **Genehmigung Kaufvertrag Dominik Weiterer und Katja Hell – Parzelle 1416/8 KG Hofamt Priel**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Dominik Weiterer und Frau Katja Hell sich für das Baugrundstück 1416/8 KG Hofamt Priel beworben haben und dieses käuflich erwerben möchten.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehenden Kaufvertrag mit Dominik Weiterer / Katja Hell für die Parzelle 1416/8 KG Hofamt Priel genehmigen.



Mag. Bernhard Schwarzinger

öffentlicher Notar

3680 Persenbeug-Gottsdorf, Rathausplatz 6

Tel.: 07412/5 25 26, FAX 07412/52 52 68

E-mail: bernhard.schwarzinger@notar.at

Kaufvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Hofamt Priel**, 3681 Hofamt Priel, Dorfplatz 1, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Repräsentanten, als Verkäuferseite einerseits und
2. Herrn Dominik **Weiterer**, geboren am 04.05.1993, Baumaschinentechniker, in 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Gartenstraße 9/3/1 wohnhaft, und
3. Frau Katja **Hell**, geboren am 25.07.1995, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, in 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Gartenstraße 9/3/1 wohnhaft, ad 2. und 3. als gemeinschaftliche Käuferseite andererseits

geschlossen wie folgt:

ERSTENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft

Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

Grundstück 1416/2 Landw(10) 26846 m²

welche Liegenschaft grundbücherlich frei von Belastungen und Beschränkungen ist.

Die Liegenschaftseigentümerin, die Gemeinde Hofamt Priel, hat unter anderen das vorgenannte Grundstück auf Grund der Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, vom 09.02.2017, Geschäftszahl wob-2797a/15, untergeteilt, und ist das auf Grund dieser Grundstücksteilung neu entstandene

Grundstück 1416/8 im Ausmaß von 822 m²
 (laut Vermessungsurkunde Teilfläche 8 des Grundstückes 1416/2 Landw(10)), vorgetragen
 in der Liegenschaft Einlagezahl 1019 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, Gegenstand
 dieses Vertrages.

Beim vertragsgegenständlichen Grundstück handelt es sich in der Natur um eine
 Wiese (Bauplatz).

Festgehalten wird, dass zu der diesem Verträge zugrundeliegenden Grundstückstel-
 lung gemäß Vermessungsurkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel,
 Geschäftszahl wob-2797a/15, vom 09.02.2017, die rechtskräftige Ausfertigung der elektro-
 nischen Vermessungsurkunde und der mit dem Sicherheitscode samt Geschäftsfallnummer
 versehene Bescheid des Vermessungsamtes St. Pölten bereits vorliegen.

ZWEITENS: Die Verkäuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, verkauft und übergibt in das
 gleichzeitige Eigentum der Käufer, Herrn Dominik Weiterer und Frau Katja Hell, und diese
 kaufen und übernehmen je zur Hälfte in ihr Eigentum das im Punkt „Erstens“ näher bezeich-
 nete Grundstück mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten
 und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt
 hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

DRITTENS: Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt
 EUR 36.990,--
 (Euro sechsdreißigtausendneunhundertneunzig).

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von EUR 36.990,-- ist von den Käufern innerhalb
 von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin auf deren
 Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT49 3202 5000 0098 0425,
 BIC: RLNWATWWAMS, lautend auf „Gemeinde Hofamt Priel“, zu überweisen.

Der Kaufpreis ist bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt unverzinslich und wird nicht
 wertgesichert. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die im Gesetz hierfür vorgesehenen
 Sanktionen zur Anwendung zu bringen.

Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von zwei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages den für die Grunderwerbsteuern erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 1.294,66 sowie den für die gerichtlichen Eintragungsgebühren hinsichtlich der Erlangung des Eigentumsrechtes hinsichtlich des gegenständlichen Grundstückes erforderlichen Betrag in der Höhe von EUR 408,--, somit insgesamt den Betrag in der Höhe von EUR 1.702,66, auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT89 3150 0000 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

Der Verkäuferin steht das Recht zu, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren wie vorstehend nach Setzung einer vierzehntägigen erfolglos verstrichenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Käufer der Verkäuferin bei Verschulden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

Die für das kaufgegenständliche Grundstück zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten werden den Käufern zur Vorschreibung gebracht und verpflichten sich diese, diese Aufschließungskosten zur Gänze zu tragen und die Verkäuferin hinsichtlich zur Vorschreibung gelangender diesbezüglicher Kosten und Gebühren schad- und klaglos zu halten.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen gleichzeitigen Besitz und Genuss der Käuferseite, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt unter gleichzeitigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Ertrag oder ein bestimmtes Ausmaß des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit Unterfertigung dieses Vertrages und hat die Käuferseite gleichzeitig die darauf lastenden Grundsteuern samt öffentlichen Abgaben und Zuschlägen ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

FÜNFTENS: Die Verkäuferseite haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und frei von außerbücherlichen Rechten Dritter, nicht streitverfangen, frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite und ihres Wissens nach frei von nicht ortsüblichen Bodenkontaminationen ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben und erklären über Befragen durch den Urkundenverfasser, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Verträge ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Käuferseite hat das vertragsgegenständliche Kaufobjekt in natura beichtigt und sind ihr der derzeitige Zustand, die Güte und das Ausmaß bekannt.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurden.

ACHTENS: Die Käuferseite verpflichtet sich nunmehr gegenüber der Gemeinde Hofamt Priel, das vertragsgegenständliche Grundstück mit einem Wohnhaus zu verbauen. Die Käuferseite verpflichtet sich hiermit, mit der Verbauung des Grundstückes binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Unterfertigung dieses Vertrages an, zu beginnen und die Bauführung binnen weiterer fünf Jahre, also insgesamt binnen zehn Jahren ab dem Tage der Vertragsunterzeichnung, fertig zu stellen.

Die Käuferseite nimmt zur Kenntnis, dass sie nicht berechtigt ist, das gegenständliche Grundstück in unverbautem Zustande ohne Genehmigung der Gemeinde Hofamt Priel weiter zu veräußern.

NEUNTENS: Zur Sicherung der vereinbarten Verbauungsverpflichtung räumt die Käuferseite hiermit der Gemeinde Hofamt Priel hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes

ein Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 - 1070 und 1072 ABGB ein und nimmt dieselbe diese Rechtseinräumung hiermit bindend an.

Für den Fall, dass die Käuferseite das gegenständliche Grundstück im Sinne dieses Vertrages nicht verbauen sollte oder das gegenständliche Grundstück zu einem früheren Zeitpunkt unverbaut veräußern sollte, ist daher die Gemeinde Hofamt Priel berechtigt, das kaufgegenständliche Grundstück um den im Punkt „Drittens“ vereinbarten reinen Grundkaufpreis in Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes käuflich zu erwerben.

Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käuferseite verpflichtet, das Grundstück über Aufforderung der Gemeinde Hofamt Priel an dieselbe mittels Rechtsgeschäft lastenfrei zu übertragen.

Im Falle einer Belastung des Grundstückes ist der Kaufpreis zur Lastenfreistellung des gegenständlichen Grundstückes zu verwenden.

Der Kaufpreis wird für den Fall der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Hofamt Priel wertgesichert und ist in diesem Falle die Gemeinde Hofamt Priel verpflichtet, denjenigen Betrag an die Käuferseite zur Auszahlung zu bringen, welcher dem heutigen inneren Wert des vereinbarten reinen Grundkaufpreises gemäß Punkt „Drittens“ dieses Kaufvertrages entspricht.

Zur Feststellung eines allfälligen Wertschadens ist die monatlich verlautbarte Indexziffer der Verbraucherpreise 2015 (zweitausendfünfzehn) der Statistik Austria oder ein entsprechender Nachfolgeindex, insbesondere eine Zahl vorgenannten Amtes, heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen von 10 % (zehn Prozent) auf oder ab bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung dieser Ausschlussgrenze von 10 % die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die Wertsicherung wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbart.

ZEHNTENS: Wertverbesserungen, in Geld ausdrückbare Investitionen sowie von der Käuferseite getätigte Bauführungen werden von der Gemeinde Hofamt Priel im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes nach dem gemeinen Wert abgegolten.

Die Feststellung des gemeinen Wertes als Ablösebetrag wird grundsätzlich durch die heutige Käuferseite einerseits und die Gemeinde Hofamt Priel andererseits einvernehmlich festgelegt.

Für den Fall, dass sich die beiden Parteien über den gemeinen Nennwert als Ablösebetrag nicht einigen können, bestellt jede der Vertragsparteien einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihres Vertrauens aus dem einschlägigen Sachgebiet zur Bewertung der vorgenommenen Investitionen oder Bauführungen und gilt sodann als Ablösebetrag das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen zu ermittelnden Schätzwerte.

Im Falle der Ausübung des vereinbarten Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Käuferseite verpflichtet, die damit verbundenen Vertragserrichtungskosten und Vergebührensbeiträge sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung der Eigentumsübertragung an die Gemeinde Hofamt Priel zu tragen.

Im Falle einer Schätzung sind ebenso die Kosten der beiden gerichtlich beideten Sachverständigen von der Käuferseite zu tragen.

Für den Fall, dass die Käuferseite die übernommene Verbauungsverpflichtung erfüllt und für das gegenständliche Gebäude zumindest teilweise eine Benützungsbewilligung vorliegt, wird die Gemeinde Hofamt Priel das gegenständliche Vor- und Wiederkaufsrecht, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, zur Löschung bringen. Die Kosten der seinerzeitigen Löschung dieses Rechtes hat die Käuferseite zu tragen.

ELFTENS: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob einer für das im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Grundstück 1416/8 neu zu eröffnenden Einlage in der Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel

1) das Eigentumsrecht für die Käufer Dominik Weiterer, geboren am 04.05.1993, und Katja Hell, geboren am 25.07.1995, je zur Hälfte, und

2) das Vor- und Wiederkaufsrecht gemäß Punkte „Achtens“, „Neuntens“ und „Zehntens“ dieses Kaufvertrages für die Gemeinde Hofamt Priel grundbücherlich einverleibt wird.

ZWÖLFTENS: Bezüglich des mit 01.04.2012 in Kraft getretenen 1. Stabilitätsgesetzes 2012 wird hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Änderungen im Zuge von Grundstücksveräußerungen, sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich, festgestellt, dass es sich bei der Verkäuferin laut Auskunft der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH, 3040 Neulengbach, Tullner Straße 36, von welcher die Verkäuferin steuerlich vertreten ist, um einen gewerblichen Grundstückshandel handelt und dieser somit nicht der Immobilienertragsteuerpflicht unterliegt. Die Besteuerung wird im Zuge der Körperschaftsteuer-Veranlagung vorgenommen.

6. Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht EZ 928 KG Hofamt Priel – Bernhard u. Elisabeth Schauer

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Notariat Mag. Bernhard Schwarzinger die Löschungserklärung bezüglich Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Hofamt Priel für die EZ 928 vorgelegt wurde. Das Grundstück der Familie Schauer wurde bebaut und es liegen somit keine Gründe für eine Nichtannahme der Löschungserklärung für die Gemeinde Hofamt Priel vor.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehende Löschungserklärung genehmigen.



Mag. Bernhard Schwarzinger

öffentlicher Notar

3680 Persenbeug-Gottsdorf, Rathausplatz 6

Tel.: 07412/5 25 26, FAX 07412/52 52 68

E-mail: bernhard.schwarzinger@notar.at

Löschungserklärung

Ob der dem Bernhard Schauer, geb. 1982-08-19, und der Elisabeth Schauer, geb. 1983-10-07, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 928 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel ist zu C-LNr.

1 a 975/2003

VORKAUFSRECHT gem Kaufvertrag 2002-12-06 für
Gemeinde Hofamt Priel

2 a 975/2003

WIEDERKAUFSRECHT gem Kaufvertrag 2002-12-06 für
Gemeinde Hofamt Priel

grundbücherlich einverleibt.

Die Gemeinde Hofamt Priel gibt infolge Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen ihr Vorkaufsrecht und ihr Wiederkaufsrecht hinsichtlich eingangs angeführter Liegenschaft vorbehaltslos und unentgeltlich auf und bewilligt die Gemeinde Hofamt Priel die Einverleibung der Löschung ihres Vorkaufsrechtes C-LNR 1 a und ihres Wiederkaufsrechtes C-LNr 2 a je ob der Liegenschaft Einlagezahl 928 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel, dies ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht EZ 94 KG Rottenhof – Stingeder Karl

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Notariat Mag. Bernhard Schwarzinger die Löschungserklärung bezüglich Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Hofamt Priel für die EZ 94 KG Rottenhof vorgelegt wurde. Das Grundstück von Herrn Stingeder Karl wurde bebaut und es liegen somit keine Gründe für eine Nichtannahme der Löschungserklärung für die Gemeinde Hofamt Priel vor.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehende Löschungserklärung genehmigen.



Mag. Bernhard Schwarzingger
 öffentlicher Notar
 3680 Persenbeug-Gottsdorf, Rathausplatz 6
 Tel.: 07412/5 25 26, FAX 07412/52 52 68
 E-mail: bernhard.schwarzingger@notar.at

Löschungserklärung

Ob der dem Karl Stingeder, geb. 1956-05-05, zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 94 Katastralgemeinde 14233 Rottenhof ist zu C-LNr.

- 4 a 3003/2014
 VORKAUFSRECHT
 gem Pkt Siebentens Kaufvertrag 2014-04-04 für
 Gemeinde Hofamt Priel
- 5 a 3003/2014
 WIEDERKAUFSRECHT
 gem Pkt Siebentens Kaufvertrag 2014-04-04 für
 Gemeinde Hofamt Priel

grundbücherlich einverleibt.

Die Gemeinde Hofamt Priel gibt infolge Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen ihr Vorkaufsrecht und ihr Wiederkaufsrecht hinsichtlich eingangs angeführter Liegenschaft vorbehaltslos und unentgeltlich auf und bewilligt die Gemeinde Hofamt Priel die Einverleibung der Löschung ihres Vorkaufsrechtes C-LNR 4 a und ihres Wiederkaufsrechtes C-LNr 5 a je ob der Liegenschaft Einlagezahl 94 Katastralgemeinde 14233 Rottenhof, dies ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. EVN Lichtservice – Vertragsänderung - Genehmigung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der EVN einige Verhandlungen geführt wurden um den bestehenden Lichtservicevertrag für die Gemeinde zu optimieren und bedeutend günstiger zu gestalten. Das aktuelle Betreuungsentgelt pro Laterne und Jahr beträgt 92,49 (exkl. MWSt.) Euro bei einem derzeitigen Ausmaß von 397 Lichtpunkten.

Das Betreuungsentgelt soll gemäß neuem Vertrag in 2 Stufen aufgeteilt werden:

Betreuungsentgelt 1 (konventionelle Lampen)	ab 01.07.2018: € 65,80 (exkl. MWSt.)
Betreuungsentgelt 2 (neue bzw. auf LED umgestellte Lampen)	ab 01.07.2018: € 47,90 (exkl. MWSt.)

Im Betreuungsentgelt 1 sollen nach Durchführung der geplanten LED Umstellung dann lediglich 56 Lichtpunkte verbleiben.

Somit erspart sich die Gemeinde 45% der bisherigen Lichtservicekosten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachstehendes adaptiertes Übereinkommen betreffend Lichtservice mit der EVN genehmigen.

ED-LS-Wh
11.4.2018

LICHTSERVICE

ÜBEREINKOMMEN

Ev.Nr. L-B-18-185

über die Lieferung von Licht
(im Folgenden "Übereinkommen" genannt)

Die

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im Folgenden "EVN" genannt)

schließt mit der

Gemeinde
Hofamt Priel

Dorfplatz 1
3681 Hofamt Priel

(im Folgenden kurz "Kunde" genannt)

folgendes Übereinkommen über die Erneuerung bzw. Sanierung sowie Betriebsführung der Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Licht im Gebiet der Gemeinde Hofamt Priel.

Präambel

Der Kunde ist Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Beleuchtung im gesamten Gebiet der Gemeinde Hofamt Priel. Der Kunde möchte die durchzuführende Erneuerung und Sanierung bestehender Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung sowie den Betrieb, die Wartung, die planmäßige Instandhaltung und die außerplanmäßige Instandsetzung im Gebiet der Gemeinde Hofamt Priel sowie die Finanzierung dieser Maßnahmen auslagern.

I. Vertragsgegenstand

EVN übernimmt nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen die Errichtung von neuen Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die Sanierung bestehender Anlagen sowie die nachfolgende Betriebsführung und Betreuung der öffentlichen Beleuchtung. Der Leistungsumfang von EVN (Punkt III) gliedert sich in die Hauptgruppen

- sofortige und künftige Erneuerungen
- Finanzierung
- Betriebsführung
- Wartung und planmäßige Instandhaltung
- außerplanmäßige Instandsetzung
- Entstörung.

II. Vertragsgegenständliche Anlagen

Die vertragsgegenständlichen Anlagen umfassen alle für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen elektrotechnischen, baulichen und mechanischen Einrichtungen wie z.B. Verteilanlagen, Verkabelung, Tragwerke, Lampen und Leuchten sowie deren Versorgung mit elektrischer Energie. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Unterlagen umfasst die gesamte öffentliche Beleuchtung dzt. 397 Lichtpunkte. Diese Anzahl von Lichtpunkten bildet die Grundlage für die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Anzahl der Lichtpunkte während der Vertragslaufzeit laufend den aktuellen Veränderungen, insbesondere durch die Erneuerung und Sanierung sowie durch künftige Neuausbauten, anzupassen ist.

III. Leistungsumfang

1. Erneuerung, Sanierung

EVN verpflichtet sich zur Herstellung eines den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Zustandes der Straßenbeleuchtungseinrichtungen. Die diesbezüglich geplanten Sanierungsmaßnahmen sind in beiliegendem Sanierungsplan zusammengefasst, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellt.

2. Betriebsführung

EVN verpflichtet sich während der Vertragsdauer alle Leistungen zu erbringen, die für eine bestimmungsgemäße Funktion der öffentlichen Beleuchtung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die

- Bereitstellung der erforderlichen elektrischen Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einschließlich aller Nebenkosten (Netzzutrittsgebühr, Netznutzungsgebühr, Steuern, Abgaben etc.)
- die Führung eines Anlagenbuches
- schutztechnische Überprüfung gemäß EN 8001 und deren Protokollierung

- die Veranlassung, Organisation und Koordination von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und
- die Abwicklung von Reparaturmaßnahmen einschließlich aller damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen.

3. **Wartung und planmäßige Instandhaltung**

EVN verpflichtet sich zur Durchführung planmäßig wiederkehrender Leistungen einschließlich der Beistellung und Bereitstellung des entsprechend geschulten Personals, der hierfür erforderlichen Werkzeuge und Materialien, insbesondere jener, die Alterung und Verschleiß unterliegen. Ausgenommen sind Schäden im Zusammenhang mit Vandalismus und Unfällen mit unbekanntem Verursachern und höhere Gewalt (z.B.: Sturm, Unwetter, Hochwasser, Blitz,....)

Im Zuge der planmäßigen Instandhaltung werden außerdem sämtliche Teile der Straßenbeleuchtungseinrichtungen wie z.B. Kabelmuffen, Tragwerke, Schutzeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Lampen und Leuchtmittel repariert oder erneuert, so dass ein bestimmungsgemäßer, den Vorschriften entsprechender Betrieb der Straßenbeleuchtung möglich ist. Die Behebung von Kabelschäden beinhaltet auch alle erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten. Ferner liegt es im Ermessen von EVN im Einzelfall auch das gesamte Kabel zwischen zwei Lichtpunkten auszutauschen. Mit Ausnahme der Erdverkabelung werden im Zuge der planmäßigen Instandhaltung sämtliche Straßenbeleuchtungseinrichtungen wie z.B. Leuchten, Tragwerke und Schutzeinrichtungen die am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt sind, zeitgerecht getauscht.

EVN wird weiters den Einbau effizienter Steuer- und Regeleinrichtungen und einen partiellen Austausch von Leuchtmitteln von bestehenden gegen energiesparende Leuchten vornehmen, wenn dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

4. **Außerplanmäßige Maßnahmen**

Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen, die weder unter Punkt III.1. (Sanierung) noch unter Punkt III.3. (Wartung und planmäßige Instandhaltung) noch unter Punkt III.5. (Entstörung) fallen. Außerplanmäßige Instandsetzungsmaßnahmen, Erneuerungen vorhandener Beleuchtungseinrichtungen sowie der zugehörigen elektrischen Versorgungseinrichtungen (Schutzmaßnahmen, Sicherheitsmängel etc.) werden ausschließlich von EVN, jedoch nur nach gesonderter – in Dringlichkeitsfällen mündlicher – Beauftragung durchgeführt. Derartige Maßnahmen begründen sich – sofern sie nicht zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren erbracht werden – auf Beschlüsse des Projektbeirates (Punkt VIII).

Im Rahmen der außerplanmäßigen Maßnahmen kann der Kunde auch die Durchführung von Streifarbeiten an Leuchten und Tragwerken, die Neuerrichtung von Beleuchtungseinrichtungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen verlangen, die aufgrund der Änderung von Rahmenbedingungen, insbesondere neuer Siedlungsgebiete, während der Vertragslaufzeit erforderlich werden.

Das Entgelt für die vorstehenden Leistungen wird im Einzelfall vereinbart, worunter insbesondere der Sanierungskostenbeitrag, der auch in Raten gezahlt werden kann oder eine Anpassung des Betreuungsentgeltes in Frage kommt.

Zu den außerplanmäßigen Maßnahmen zählen auch Maßnahmen, die die vertragsgegenständlichen Anlagen betreffen und die von Dritten aufgrund eines rechtlichen Anspruches, sei es gegenüber dem Kunden, sei es direkt gegenüber EVN, begehrt werden. Hiezu zählt insbesondere die erforderliche Verlegung von Lichtpunkten aufgrund baulicher Veränderungen an Anlagen, an denen die Lichtpunkte angebracht sind, aufgrund von Veränderungen am Verlauf von Verkehrseinrichtungen wie z.B. Straßen, Ein- und Ausfahrten und Wegen (insbesondere durch den Straßenerhalter) sowie aufgrund der Verlegung von Anlagen, die zur Telekommunikation, Wasserver- bzw. -entsorgung dienen. Die Vorgangsweise sowie die Verrechnung dieser Leistungen von EVN an den Kunden werden einvernehmlich auf Basis eines Angebotes durch EVN im Rahmen des Projektbeirates festgelegt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht rechtzeitig zustande und lehnt die Gemeinde den Anspruch des Dritten diesem gegenüber nicht ab, so erbringt EVN die zur Vermeidung von Bauverzögerung bzw. Gefahren unbedingten erforderlichen und

unaufschiebbaren Leistungen. Gibt es keine Einigung im Projektbeirat, werden die nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 20 % von EVN an den Kunden verrechnet.

5. Entstörung

EVN verpflichtet sich, nach – zumeist telefonischer – Information über das Auftreten einer Störung, die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst kurzfristigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung in die Wege zu leiten.

Der Beginn und der Aufwand für die Störungsbehebung richten sich nach der Bedeutung der Störung für die allgemeine Sicherheit.

Unter Entstörung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die unmittelbar vor Ort ohne Spezialwerkzeuge (ausgenommen Aufstiegshilfen) oder Maschinen und im Zuge der erstmaligen Anfahrt zur betroffenen Beleuchtungseinrichtung erbracht werden können (Leuchtmitteltausch, Wiederinbetriebnahme nach Auslösen von Sicherheitseinrichtungen, etc.). Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere solche, die die Verwendung nicht dem normalen Verschleiß unterliegender Ersatzteile erfordern, fallen unter Punkt III.4. (außerplanmäßige Instandsetzung und Neuerrichtung) bzw. Punkt III.1 (Sanierung).

V. Entgelt

Für die Erbringung von Leistungen nach Punkt III zahlt der Kunde an EVN nachstehende Entgelte. Damit sind die Leistungsbestandteile Erneuerung, Sanierung (Punkt III.1), Betriebsführung (Punkt III.2), Wartung und planmäßige Instandhaltung (Punkt III.3) und Entstörung (Punkt III.5) abgegolten:

1. Sanierungskostenbeitrag

Derzeit sind keine Anlagensanierungen geplant.

2. Betreuungsentgelt

Das vom Kunden an EVN zu entrichtende, jährliche Betreuungsentgelt beträgt

Betreuungsentgelt 1 (konventionelle Lampen) ab 1 ⁷ .2018	65,80 Euro/LP/Jahr exkl. USt
Betreuungsentgelt 2 ab 1 ⁷ .2018	47,90 Euro/LP/Jahr exkl. USt

Das Betreuungsentgelt 2 gilt für alle NEU gebauten und komplett NEU sanierten LP (Tiefbau, Kabel, Mast, Leuchte ab KJ2003) und alle bestehenden Lichtpunkte die auf LED-Leuchten umgebaut werden / wurden.

Der Jahresbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung der jeweils zu betreuenden Anzahl der Lichtpunkte. Unterjährige Änderungen der Lichtpunktzahl unterliegen einer Aliquotierung.

Außerplanmäßige Instandsetzungsarbeiten (Punkt III.4) werden gesondert beauftragt und nach Aufwand abgerechnet. Handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten, die durch eine Versicherung gedeckt sind, so erfolgt die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen.

Der Kunde ist berechtigt, Aufwand und Zuordnung zu überprüfen. EVN hat alle für diese Überprüfungen erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Index

Das vereinbarte Pauschalentgelt unterliegt folgender Preisanpassungsklausel:

15 % basieren auf dem European Energy Exchange – Phelix Day Base (EEX) mit dem Erfüllungsort Österreich.

Als Ausgangsbasis gilt der Durchschnittswert des 1. Halbjahr Halbjahres 2019.

20 % beruhen auf dem Systemnutzungsentgelt, welches aufgrund des § 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) von der Regulierungsbehörde verordnet wird, sowie aller energie- und netzbezogener Zuschläge. Als Ausgangsbasis gilt das Systemnutzungsentgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gültigen Verordnung der Energie Control Kommission (SNT-V). Bezüglich der Zuschläge gilt als Ausgangsbasis der Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ausgangsbasis ist das aktuelle Systemnutzungsentgelt von 5,14 c/kWh, basierend auf der per 1.1.2018 gültigen Vorordnung.

6 % beruhen auf der laut Elektrizitätsabgabegesetz zu entrichtenden Elektrizitätsabgabe von aktuell 0,015 €/kWh.

59 % beruhen auf dem Baukostenveränderungsindex, der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie für das Elektroteilungsgewerbe NÖ veröffentlicht wird, wobei der Anteil Lohn zu 60% und der Anteil Sonstiges zu 40% Berücksichtigung findet. Ausgangsbasis sind die für Jänner 2018 veröffentlichten Indexwerte (Lohn, Sonstiges)

Der Nachweis der Änderungen der Basisdaten obliegt der EVN.

Die Anpassung des Entgeltes erfolgt jeweils am 1. eines Halbjahres, sofern sich aufgrund der Veränderung der vereinbarten, letztveröffentlichten Parameter eine Änderung von mehr als 2% ergibt. Preisänderungen unter 2% bleiben unberücksichtigt.

Die Basis für weitere Preisanpassungen bildet jener Stand der Parameter, der zur letzten Preisänderung geführt hat.

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

V. Abrechnung

Das Betreuungsentgelt ist in vierteljährlichen Teilzahlungen jeweils in den Monaten Februar, Mai, August und November zu leisten.

Leistungen im Rahmen der außerplanmäßigen Instandhaltung (Punkt III.4) werden, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Leistungserbringungen, die über den Zeitraum eines Monats hinausgehen, werden in monatlichen Teilrechnungen abgerechnet.

Die Rechnungen sind innerhalb des Zeitraumes von zwei Wochen nach der Zustellung an den Kunden an EVN zur Zahlung (netto) fällig.

VI. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist EVN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von bis zu fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

VII. Vertragsdauer

Das Übereinkommen beginnt (wird umgestellt) mit 1.7.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Übereinkommen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

Der Kunde und EVN verzichtet für die Dauer von 3 Jahren -- bis zum 1.7.2021 -- auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes. Die Anlageninvestitionen laut Vereinbarung L-EP-03-AB-103V seitens EVN werden in diese Vereinbarung übernommen.

Im Fall der Kündigung des Übereinkommens durch den Kunden hat dieser der EVN den Zeitwert der von EVN getätigten Sanierungen und Investitionen bis längstens zum Ablauf des Übereinkommens zu erstatten.

Dieser Zeitwert errechnet sich wie folgt:

Alle von EVN getätigten Sanierungen und Investitionen werden durch Sanierungskostenbeiträge und durch die im Betreuungsentgelt je Lichtpunkt enthaltenen Annuitäten zurückbezahlt. Die Annuitäten werden mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und einem zugrunde gelegten Zeitraum von 20 Jahren ermittelt. Der Zeitwert (exklusive Umsatzsteuer) ergibt sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch offenen Annuitäten.

VIII. Projektbeirat

Zur Koordinierung der außerplanmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen, des Neuausbaues von Einrichtungen zur öffentlichen Beleuchtung und zur Wahrung der Interessen der Vertragspartner wird ein gemeinsamer Projektbeirat eingerichtet.

Dieser besteht aus je drei von jedem Vertragspartner zu entsendenden Mitgliedern, wobei jeder Vertragspartner berechtigt ist, die von ihm nominierten Mitglieder durch andere zu ersetzen. Die Vertragspartner können einvernehmlich und formlos eine andere Anzahl an Mitgliedern beschließen, sofern diese auf beiden Seiten gleich hoch ist. Zusammenkünfte des Projektbeirates haben so oft zu erfolgen, wie dies durch die außerplanmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen und durch die Errichtung von neuen Einrichtungen zur öffentlichen Beleuchtung erforderlich ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe der gewünschten Besprechungspunkte um eine Zusammenkunft des Projektbeirates zu ersuchen. Einem solchen Ersuchen ist binnen 3 Wochen zu entsprechen. Die Abwicklung und Organisation derartiger Zusammenkünfte obliegt einem von den Mitgliedern aus den Vertretern der EVN zu wählenden Vorsitzenden.

Beschlüsse des Beirates haben grundsätzlich einstimmig zu erfolgen und sind für die weitere Projektdurchführung verbindlich. Forderungen des Kunden dürfen nur abgelehnt werden, wenn für diese die finanzielle Deckung im Rahmen dieses Vertrages nicht gegeben ist.

Der Vorsitzende hat über die wesentlichen Ergebnisse der Zusammenkünfte bzw. der Beschlüsse ein Protokoll anfertigen zu lassen, dieses zu unterfertigen und jedem Mitglied binnen 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung eine Ausfertigung zu übermitteln.

Beide Vertragspartner werden die Tätigkeit des Projektbeirates durch zeitgerechtes Übermitteln von Informationen und Unterlagen bestmöglich unterstützen.

IX. Haftung

EVN haftet nur für Schäden, die EVN oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Alle sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Ansprüche aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

Der Kunde wird die Anbringung von Tafeln, Transparenten etc an Straßenbeleuchtungsanlagen nur dann durchführen oder gestatten, sofern er die administrative Abwicklung übernimmt, die Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellt, die Eignung der Anbringungen insbesondere aus elektrotechnischer und statischer Sicht gewährleistet und er EVN für alle damit im Zusammenhang stehenden Schäden (insbesondere Ansprüche Dritter) schad- und klaglos hält.

X. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde verpflichtet sich, soweit möglich, EVN alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Angaben bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde alle vorhandenen Dokumentationen über die Straßenbeleuchtungsanlagen übergeben, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit er einzustehen hat.

EVN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Erfüllungsgehilfen (befugte Gewerbetreibende) zu bedienen.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ist berechtigt, den Vertrag und alle Ergänzungsverträge auf ein anderes Unternehmen des Energieallianz-Konzerns (FN 211838 b) oder des Konzerns der EVN AG (FN 72000h) zu übertragen. Der Eintritt des anderen Unternehmens in den Vertrag wird durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und des eintretenden Unternehmens mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahrs der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bewirkt.

Alle in diesem Übereinkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die gesetzlich hinzuzurechnende Umsatzsteuer, jedoch inklusive der Elektrizitätsabgabe, Systemnutzungsentgelte sowie energie- und netzbezogenen Zuschläge. Kostenänderungen insbesondere aufgrund von Änderungen steuerrechtlicher, gebührenrechtlicher oder abgabenrechtlicher Vorschriften ändern im gleichen Ausmaß die Entgelte gemäß Punkt. IV.

Die Kosten und Abgaben (wie insbesondere die Gebrauchsabgabe für das Straßenbeleuchtungsnetz) für die Durchführung vorgenannten Lichtservice-Übereinkommens trägt der Kunde, welcher sich dazu verpflichtet, EVN aus einer allfälligen Gebührenmithaftung schad- und klaglos zu halten. Die Gebührenanzeige obliegt ebenfalls dem Kunden als Träger der Gebrauchserlaubnis für die Straßen- und einer allenfalls damit verbundenen Effektbeleuchtung. Der Kunde verpflichtet sich, die mit diesem Lichtservice-Übereinkommen verbundenen Abgaben, insbesondere für Leitungen die Bestandteil der Straßenbeleuchtungsanlage sind, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

Hat EVN aufgrund bestehender oder künftiger gesetzlicher Bestimmungen Energieeffizienzmaßnahmen zu erbringen bzw. deren Erbringung nachzuweisen, so werden alle aufgrund dieses Vertrages erbrachten Beratungsdienstleistungen sowie die daraus umgesetzten Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung beim Kunden – unabhängig vom Bestehen einer aufrechten Vertragsbeziehung – zur Gänze der EVN angerechnet.

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so sind diese derart umzu- deuten oder zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zwecke erhalten bleibt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Im beiliegenden Angebot ist eine voraussichtliche Kostenschätzung ersichtlich. Nach der Baudurchführung werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Hofamt Priel und unserem örtlich zuständigen Betriebsführer, Herrn Hessel Peter (02236 / 200 25339).

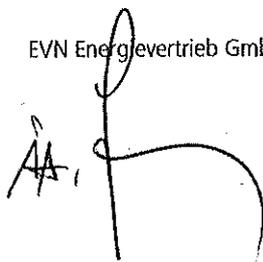
Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben samt Beilage in zweifacher Ausfertigung und ersuchen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, um rechtsverbindliche Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars.

Allfällige Energieeffizienzmaßnahmen, die durch die Vertragserfüllung gesetzt werden, überträgt die Gemeinde hiermit ohne gesonderte Gegenleistung auf die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn kein von Ihnen unterfertigtes Exemplar innerhalb von vier

mit freundlichen Grüßen

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Hessel', written over the printed name of the company.A second handwritten signature in black ink, also appearing to be 'P. Hessel', written to the right of the first signature.

LGPosNr	Positionstichwort	LV-Menge	EH	Einzelpreis	Preisermittlung	Gesamt	Projekttrabatt Preis	Kostentragung EVN	Preis Gemeinde
1	Baustellengemeinkosten								
1.1	Einrichten der Baustelle, Räumen der Baustelle. Entsorgung der Verpackungen, Leuchten, Leuchtmittel und sonstiges Material	1	PA	€ 932,00		€ 932,00			€ 932,00
1.2	Verkehrssicherheit/Ansuchen	0	ST	€ 150,00		€ -			€ -
2	Regieleistungen								
2.1	Leitender Elektro-Monteur, Obermonteur		h	€ 48,00		€ -			€ -
2.2	Elektro-Monteur		h	€ 48,00		€ -			€ -
2.3	Elektro-Hilfsmonteur		h	€ 38,00		€ -			€ -
2.4	Spezialmonteur mit Kabelfehlerortungsgerät		h	€ 90,00		€ -			€ -
2.5	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen								
	Einkaufspreis Aufschlag Faktor			1,25					
3	Projektmanagement, Engineering								
3.1	Projektentwicklung	1	PA	€ 830,00		€ 830,00			€ 830,00
3.2	Ausführungsplanung	1	PA	€ 660,00		€ 660,00			€ 660,00
3.3	Projekterhebung	1	PA	€ 288,00		€ 288,00			€ 288,00
4	Außerordentliche Überprüfung								
4.1	El. Prüfatest	10	ST	€ 125,00		€ 1.250,00			€ 1.250,00
5	Inbetriebnahmen								
5.1	Sys-IBN Gesamtanlage	1	PA	€ 234,00		€ 234,00			€ 234,00
6	Dokumentationen								
6.1	Bestandsdokumentation / aktualisierung	1	PA	€ 660,00		€ 660,00			€ 660,00
6.2	Übernahme ÖNORM B2110	1	PA	€ 165,00		€ 165,00			€ 165,00
7	Straßenbeleuchtung								
7.1	Technische Mastleuchten - Mast-Aufs. LED folgende Leistungen sind inkludiert: - Lieferung der Leuchte - Demontage der alten Leuchte - Montage der neuen LED-Leuchte - Austausch der Leuchtenverkabelung	29	ST	€ 282,46		€ 8.191,28	€ 819,13	€ 7.372,15	€ 5.086,79

10. Wohnen im Waldviertel – Teilnahme am Projekt Phase 4

Der Vorsitzende berichtet, dass das Projekt Wohnen im Waldviertel mittlerweile in die Phase 4 schreitet. Für die Teilnahme an der Projektphase 4 ist wieder ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Projekt „Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase IV 2019+

Sachverhalt: Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungsprozesse abzubremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und Nachfrage nach konkreten Immobilien und Baugründen zu erzeugen.

So werden Kaufkraftverluste gebremst, Gemeindeeinnahmen abgesichert, Infrastrukturauslastung gewährleistet und die Standortqualität verbessert.

Der bereits erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und das Service weiter professionalisiert.

Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre.

Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Immobilien-Software KOMSIS Voraussetzung.

Der jährliche Teilnahmebeitrag für Phase IV 2019+ setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

Mitgliedsbeitrag im Verein Interkomm Waldviertel	€ 300,--
Nutzungsgebühr für die Immobiliensoftware KOMSIS	€ 468,--
<u>Projektbeitrag „Wohnen im Waldviertel“</u>	<u>€ 1.227,49</u>
Teilnahmebeitrag gesamt /Jahr Brutto	€ 1.995,49

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde Hofamt Priel beschließt die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Immobilien-Software KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und entsendet Herrn Bürgermeister Friedrich Buchberger zur Generalversammlung des Verein Interkomm.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Bericht Jahresabschluss 2017 Kommunal KG

Der Vorsitzende verliest den vorliegenden Auszug aus der Bilanz (Kurzbericht) der Firma Höchtl & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH., Mariazeller Straße 150, 3100 St.Pölten, über die Bilanzprüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG. und der Gemeinderat nimmt diesen zur Kenntnis.

312549g Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG (Bilanzstichtag: 31.12.2017)

Auszug aus der Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	1.960.712,84	1.981
Anlagevermögen	1.871.134,32	1.913
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0
Sachanlagen	1.871.134,32	1.913
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	89.578,52	68
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	659,48	1
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	88.919,04	67
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0
PASSIVA	1.960.712,84	1.981
Eigenkapital	1.955.862,84	1.976
eingefordertes Komplementärkapital	791.000,00	791
Kommanditkapital	300,00	0
Kapitalrücklagen	1.164.562,84	1.185
Gewinnrücklagen	0,00	0
den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00	0
davon Gewinnvortrag	0,00	0
Rückstellungen	4.400,00	4
Verbindlichkeiten	450,00	0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

12. Genehmigung Projekt „Generalsanierung Hochbehälter Weins“

Der Vorsitzende berichtet, dass der mittlerweile 40 Jahre alte Hochbehälter in Weins doch schwere Mängel aufweist. Es wurde Undichtheit festgestellt. Die Generalsanierung soll innen sowie außen erfolgen. Innen soll eine komplette Sanierung der Betonoberfläche erfolgen und Außen der Behälter isoliert und abgedichtet werden. Weiters soll die Be- und Entlüftung auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Nettogesamtsanierungskosten belaufen sich auf ca. 260.000 Euro. Die Abwicklung des Projektes erfolgt über das außerordentliche Vorhaben Wasserversorgung – die Finanzierung erfolgt über Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt aus dem Überschuss des Rechnungsabschluss 2017 (rund 1,0 Mio Euro).

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge das Projekt „Generalsanierung Hochbehälter Weins“ und die Abwicklung über das AOH Vorhaben Wasserversorgung mit der Finanzierung aus dem Überschuss des RA 2017 vom ordentlichen Haushalt genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Vergabe Arbeiten Generalsanierung Hochbehälter Weins:

a) Sanierung Betonflächen Innenbereich

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Betonflächensanierung des Hochbehälters Weins 2 Angebote vorliegen. Die Ausschreibung wurde vom Ziviltechnikerbüro Lang abgewickelt.

Firma MM KRS GmbH, 8224 Hartl bei Kaindorf, Gewerbepark 302: € 98.956,99 exklusive MWSt.
 Firma OFS GmbH, 1100 Wien, Holbeingasse 3: € 108.107,28 exklusive MWSt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe betreffend die Sanierung der Betonflächen im Innenbereich des HB Weins an den Best- u. Billigstbieter, Firma MM KRS GmbH, gemäß dem Anbot vom 10.04.2018 zu einer Anbotsumme von € 98.956,99 exklusive MWSt. genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Sanierung Außenbereich – Erd- u. Baumeisterarbeiten – Installationsarbeiten

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfbericht vom Ziviltechnikerbüro Lang betreffend die Ausschreibung der Sanierung des HB Weins im Außenbereich vorliegt.

Insgesamt haben 3 Firmen ein Anbot abgegeben:

Das Anbot der Firma Ing. Franz Brachinger Ges.m.b.H., 3680 Persenbeug, Nibelungenstraße 20 musste ausgeschieden werden, da das Angebotsschreiben nicht rechtsgültig unterschrieben war und dies einen unbehebbaeren Mangel darstellt.

Ergebnis der Ausschreibung:

1) Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH, Peter Mitterhoferstraße 6, 3300 Amstetten: € 138.790,-- exkl. MWSt.
 2) Jägerbau Pöggstall Baugesellschaft mbH, Würnsdorf 110, 3650 Pöggstall: € 158.711,86 exkl. MWSt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe betreffend die Außensanierung – Erd- u. Baumeisterarbeiten sowie Installationsarbeiten des HB Weins an den Best- u. Billigstbieter, Firma Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH, Peter Mitterhoferstraße 6, 3300 Amstetten, gemäß dem Anbot vom 11.06.2018 zu einer Anbotsumme von € 138.790,-- exklusive MWSt. genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Sanierung Quellsammelschacht: Vergabe Betonflächensanierung im Innenbereich

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Betonflächensanierung des Quellsammelschachtes 1 Anbot vorliegt. Die Ausschreibung wurde vom Ziviltechnikerbüro Lang abgewickelt.

Das Anbot beläuft sich auf € 9.340,02 exklusive MWSt. und soll ebenfalls vergeben werden.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe betreffend die Sanierung der Betonflächen im Quellsammelschacht „Alte Straße“ an die Firma MM KRS GmbH, gemäß dem Anbot vom 10.04.2018 zu einer Anbotsumme von € 9.340,02 exklusive MWSt. genehmigen.

Beschluss: **angenommen**
 Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

15. Wohnung Gemeindezentrum „Glück-Linzer“ – Genehmigung Einbau einer Klimaanlage durch Mieter

Der Vorsitzende berichtet, dass am 04. Mai 2018 vom Mieter der Wohnung im Gemeindezentrum, Herrn Kay Linzer ein Antrag auf Einbau einer Klimaanlage in der von ihm gemieteten Wohnung eingebracht und dieser in der Vorstandssitzung abgelehnt wurde. Es liegt nunmehr ein Antrag auf Einbau in Eigenregie, die Nutzung des Kamines bzw. Veränderung der Balkontür bei einem mobilen Modell (Auslass durch die Holzfacette) sowie Kostenübernahme (Ablöse) bei einem Auszug und eventuellem Zuschuss seitens der Gemeinde vor.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Einbau in Eigenregie durch die Mieter „Kay Linzer und Dietlinde Glück-Linzer“, ohne Zuschuss der Gemeinde aber mit eventueller Ablöse (nach Zeitwert) bei einem Auszug nach Kündigung der Wohnung zustimmen.

Beschluss: **angenommen**
 Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

16. Berichte und Anfragen

- Bürgermeister Buchberger berichtet, dass die Firma Malaschofsky mit den Asphaltierungsarbeiten der Nebenflächen am Dorfplatz, Neubaugasse und der Knogelstraße (Ergänzungstreifen zur Oberflächenentwässerung) heute beginnen wollten, diese aber aufgrund der schlechten Witterung auf nächste Woche verschoben wurden. Die Asphaltierung im Bereich von Forsthub (neue Siedlung) wurde auf den Herbst verschoben, da die Anrainer mit ihren Vorbereitungsarbeiten und den Einfriedungsmauern noch nicht soweit sind.
- Zur Anfrage von GGR Daniel Hofer berichtet der Vorsitzende, dass die Arbeiten mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage von der Baufirma Brachinger abgeschlossen sind.
- Zur Anfrage von GGR Daniel Hofer bezüglich der Verunreinigung der Kleehofstraße nach Holzschlägerungsarbeiten durch das Habsburg Lothringen'sche Gut, wird vom Vorsitzenden und dem Vizebürgermeister berichtet, dass die groben Verunreinigungen zwar beseitigt wurden aber vereinzelt später wieder auftraten. Es wird an die Gutsverwaltung appelliert werden, derartige Verunreinigungen in Hinkunft möglichst hintan zu halten bzw. in Zukunft unaufgefordert wieder sofort zu beseitigen.
- Frau GR Gundacker bedankt sich für die durchgeführte Spielplatzsanierung in Weins. Anschließend präsentiert sie ein Angebot des A1 Fernmeldebetreibers bezüglich eines kostenfreien Computerbildungskurses für Senioren (3 mal 3 Stundenseminar). Der Vorsitzende wird dies an die Obleute des Seniorenbundes und des Pensionistenvereines weiterleiten und Rückfrage bezüglich des Bedarfes halten. Frau GR Gundacker wird sich um einen Termin im Herbst (voraussichtlich Oktober) mit der A1 bemühen.

- Zur Anfrage von GR Gerhard Lindenhofer bezüglich der anstehenden Bodenmarkierungen berichtete der Vorsitzende, dass die seitens der Verkehrsbehörde (BH-Melk) vorgeschriebenen Markierungen bereits abgeschlossen sind. Er weist darauf hin, dass die im Bereich der Kreuzung Sonnweg/Holzian/Teichstraße nunmehr bestehende Haltelinie zu Irritationen seitens der Anrainer des Sonnweges bzw. Sonnenplatz führt. Laut unserem Bürgermeister wurde diese Bodenmarkierung allerdings so von der BH verordnet. Bezüglich der von GR Gerhard Lindenhofer angeregten zusätzlichen „Achtung Kinder“-Tafel bei der aufgestellten „Tempo 30“ Tafel im Bereich Holzian, vertritt der Vorsitzende die Ansicht, dass diese nur eine kurzfristige Beachtung findet und die Aufstellung der mobilen Tempomessung den gleichen oder besseren Dienst leistet würde.
- Zur Anfrage von GR Stefan Koch berichtet der Bürgermeister, dass die von der Firma „Show Express“ auf dem Sockelmauerwerk der Brücke des Zoterhofbaches errichtete Werbetafel, erst nach Rückfrage bei der Gemeinde, auf ihre Kosten und Gefahr aufgestellt wurde. Für etwaige Schäden haftet natürlich die Firma und nicht die Gemeinde.

Um 20.20 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden nach Tagesordnungspunkt 16. nun in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt. Es waren keine Zuhörer anwesend.

Nach Abschluss des nicht öffentlichen Teiles wird um 20.26 Uhr wieder in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Nach Abschluss der Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende den beiden Mitgliedern des Gemeinderates Frau Kerstin Pichler und Frau Anna Bauer anlässlich ihrer kürzlich gefeierten Geburtstage und überreicht jeweils einen Blumengruß mit den besten Glückwünschen.

Die beiden Damen bedanken sich recht herzlich dafür und laden den Gemeinderat anschließend zu einem Getränk in das Dorfcafe ein.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 20.9.2018 genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.


.....
Bürgermeister


.....
Vizebürgermeister


.....
Schriftführer


.....
Gschf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ